

Ausbildungsbetrieb (Firmenstempel)

Anlage 3
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen**

- Zeitliche Gliederung -

A. Fachrichtung Versicherung

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften, Lernziele a bis e,
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 2.4 Betriebliches Rechnungswesen, Lernziel a,
4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziele a bis c,
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt **vier bis fünf Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.5 Umweltschutz,
- 2.1 Arbeits- und Selbstorganisation,
- 2.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 3.1 Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsprozessen, Lernziele a bis c,
- 5.2 Kundenbetreuung, Lernziele a bis c,
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis fünf Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel a,
4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziel d,
- 5.1 Vertragsservice, Lernziele a bis c,
zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt **vier bis sechs Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel b,
- 3.1 Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsprozessen, Lernziel d,
- 3.2 Durchführung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen,
4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziele e bis h,
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften, Lernziele f bis i,
- 2.4 Betriebliches Rechnungswesen, Lernziel b,
- 2.5 Kosten- und Leistungsrechnung,
- 2.6 Controlling,
- 5.1 Vertragsservice, Lernziele d und e,
zu vermitteln.

Hinweis: In der zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans sind die Änderungen der Verordnung vom 27.05.2014 in die Verordnung vom 17.05.2006 mit eingearbeitet.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel c,

3.3 Nachbereitung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen,

5.2 Kundenbetreuung, Lernziele d und e,

zu vermitteln.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von **vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 2 Abschnitt II A der Berufsbildposition

Schaden- und Leistungsbearbeitung

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von jeweils **vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zwei ausgewählten Wahlqualifikationseinheiten nach Anlage 2 Abschnitt II B der Berufsbildpositionen

1. Kundengewinnung und Bestandsausbau,

2. Marketing,

3. Steuerung und Verkaufsförderung in der Vertriebseinheit,

4. Risikomanagement,

5. Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge,

6. Vertrieb von Versicherungsprodukten für Gewerbekunden,

7. Optimierung von Kundenbeziehungen und Versicherungsbeständen,

8. Schadenservice und Leistungsmanagement

zu vermitteln.

B. Fachrichtung Finanzberatung

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis vier Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,

1.2 Berufsbildung,

1.3 Personalwirtschaft, arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften, Lernziele a bis e,

1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

2.4 Betriebliches Rechnungswesen, Lernziel a,

4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziele a bis c,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt **vier bis fünf Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

1.5 Umweltschutz,

2.1 Arbeits- und Selbstorganisation,

2.2 Datenschutz und Datensicherheit,

3.1 Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsprozessen, Lernziele a bis c,

5.2 Kundenbetreuung, Lernziele a bis c,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt **drei bis fünf Monaten** sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel a,

4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziel d,

5.1 Vertragsservice, Lernziele a bis c,

zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunkt-mäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel b,
- 3.1 Vorbereitung von Beratungs- und Verkaufsprozessen, Lernziel d,
- 3.2 Durchführung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen,
- 4. Versicherungs- und Finanzprodukte, Lernziele e bis h,
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunkt-mäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.3 Personalwirtschaft, arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Vorschriften, Lernziele f bis i,
- 2.4 Betriebliches Rechnungswesen, Lernziel b,
- 2.5 Kosten- und Leistungsrechnung,
- 2.6 Controlling,
- 5.1 Vertragsservice, Lernziele d und e,
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunkt-mäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 2 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.3 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Lernziel c,
- 3.3 Nachbereitung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen,
- 5.2 Kundenbetreuung, Lernziele d und e,
zu vermitteln.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 2 Abschnitt III A der Berufsbildposition

Anlage in Finanzprodukte
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von jeweils vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zwei ausgewählten Wahlqualifikationseinheiten nach Anlage 2 Abschnitt III B der Berufsbildposition

- 1. Finanzierungsberatung von gewerblichen Kunden,
- 2. Optimierung von Finanzproduktbeständen der Kunden,
- 3. Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen,
- 4. Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge
zu vermitteln.